



Gesetz betreffend Wildruhezonen in der Gemeinde Seewis i. P.

Erlassen an der Gemeindeversammlung vom 26. Februar 2010 gestützt auf Art. 28 des Baugesetzes der Gemeinde Seewis, den Zonenplan der Gemeinde Seewis sowie Art. 27 des Jagdgesetzes des Kantons Graubünden.

	Art. 1
Ziele	Die Wildruhezone dient dem Schutz von Flora und Fauna vor übermässigem Gemeingebrauch. Insbesondere soll das Wild in den Einstandsgebieten nicht beunruhigt werden, damit auch indirekte Schäden an der Vegetation vermieden werden.
	Art. 2
Schutzzonen- gebiet	Die Wildruhezone umfasst die in der Landkarte 1:25'000 bezeichneten Gebiete auf Territorium der Gemeinde Seewis.
	Art. 3
Gültigkeit	Das Gebiet darf in der Zeit vom 1. Februar bis 30. April nur auf Wegen betreten werden, welche in der Landkarte 1:25'000 eingezeichnet oder im Gelände als Wanderwege markiert sind. Ein Verlassen dieser Wege ist während dieser Zeit untersagt. Insbesondere dürfen die Wege in dieser Zeit nicht verlassen werden, um Abwurfstangen zu suchen.
	Art. 4
Ausnahmen	<p>In der Ruhezone sind Aktivitäten zur land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung gestattet.</p> <p>Die Ruhezone darf zudem für Not- und Rettungsmassnahmen, sowie von der Wildhut und den Gemeindefunktionären während der Ausübung ihres Dienstes betreten werden.</p> <p>Der Gemeindevorstand kann in besonderen Situationen Ausnahmen bewilligen, bzw. Ausnahmeregelungen treffen.</p>
	Art. 5
Kontrollen	Alle Personen, die sich zwischen dem 1. Februar und dem 30. April im bezeichneten Gebiet aufhalten, sind auf Aufforderung hin verpflichtet, gegenüber Forstorganen, der Wildhut und den Gemeindefunktionären, die sich als solche ausweisen, ihre Personalien und Wohnadresse bekannt zu geben.
	Art. 6
Bussen	Jede Übertretung dieses Gemeindegesetzes wird mit Busse von Fr. 300.00 bis Fr. 1'000.00, im Wiederholungsfalle bis Fr. 5'000.00 geahndet.
	Art. 7
Inkrafttreten	Dieses Gesetz tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Der Gemeindepräsident:
Stefan Däscher

Die Aktuarin:
Barbara Hunger